50

2014-09-05 / 2131
Bearbeiter: Frau Diessner
E- mail: bdiessner@schwerin.de

01
Über II

Drucksache Nr. 00065/2014 Angebot der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle (SIB) für Schwerin sichern

Beschlussvorschlag:
Die Stadtvertretung fordert die Landesregierung auf, die auskömmliche Finanzierung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzstellen sicherzustellen. Die Oberbürgermeisterin wird gebeten darauf hinzuwirken, dass unabhängig von auf Landesebene diesbezüglich zu treffenden Entscheidungen auch im Jahr 2015 ein Angebot für die Beratung verschuldeter Personen in der Landeshauptstadt Schwerin vorgehalten wird.

Zu dem Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Rechtliche Bewertung

Abweichende Beschlüsse liegen nicht vor.
Zum Sachverhalt:
Die Bedingungen für die (Landes-) Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen sind in einer Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums geregelt (Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen in M-V). Abweichend vom Verfahren der Vorjahre erfolgt die Ermittlung des Förderbetrages durch das Land nunmehr „kreisscharf" auf der Basis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Gebietskörperschaft. Damit ergibt sich ab 2014 für die Schuldnerberatungsstelle „Lichtblick" ein Personalbedarf an Schuldnerberatern im Umfang von 3,6 VzÄ. Demgegenüber hatte die Schuldnerberatungsstelle über Jahre insgesamt 4 vollzeitbeschäftigte Schuldnerberater/-innen. Aufgrund der nunmehr reduzierten Landesförderung reklamierte der Träger, dass die Landesförderung für die Finanzierung der Schuldnerberatungsstelle im erforderlichen Umfang nicht auskömmlich ist. Dies gilt nach Aussagen des Trägers nicht nur für die anzuerkennenden Personalkosten, sondern auch für die seit Jahren nicht der Preisentwicklung angepassten Sachkosten.

Neben der zwischenzeitlichen Kündigung eines Schuldnerberaters hat der Träger – bisher nur mündlich- die Schließung der Schuldnerberatungsstelle zum Jahresende in Aussicht gestellt. Nach hier vorliegenden Informationen sollen arbeitgeberseitig Kündigungen ausgesprochen worden sein. Gleichwohl ist der bisherige Träger nochmals gebeten worden, seine Leistungen in 2015 fortzuführen.

Das umfassende Aufgabenportfolio der Schuldnerberatungsstelle ist nur zu Anteilen deckungsgleich mit kommunalen Pflichtaufgaben. Dies betrifft vor allem die Beratung von Leistungsbeziehern nach dem SGB II, sofern die Schuldnerberatung der Eingliederung in Arbeit dient. In diesen Fällen werden sog. kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a Nr. 2 SGB gewährt, die in Gestalt einer pauschalen Zuweisung an den Träger der Schuldnerberatungsstelle gezahlt werden. Im Rahmen des allgemeinen Beratungsanspruchs kommt daneben auch die Beratung von Kunden, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, in Betracht (§ 11 i.V.m. § 5 SGB XII). Eine quantitative Einschätzung zur Verteilung der Fälle auf pflichtige und freiwillig geleistete Beratungen ist nur anhand einer Einzelfallprüfung möglich; der bisherige kommunale Anteil der Förderung entspricht einem Stellenvolumen von rd. 2 VzÄ insgesamt.

2. finanzielle Auswirkungen

Die Wahrnehmung kommunaler Pflichtaufgaben durch die Schuldnerberatung wir durch die entsprechende Gewährung von pauschalen Zuwendungen abgegolten. Hierfür stehen in den Produkten 31202 und 33100 Haushaltsmittel zur Verfügung. Insgesamt enthält die Schuldnerberatungsstelle „Lichtblick" in diesem Jahr eine Förderung von der Landeshauptstadt Schwerin in Höhe von 103.000 Euro. Die Förderung in den Vorjahren belief sich auf annähernd dieselben Beträge.

Die Finanzierung der Schuldnerberatung erfolgt zum weit überwiegenden Anteil durch Fördermittel des Landes und der Landeshauptstadt Schwerin. Lt. Richtlinie wird vom Träger die Aufbringung eines Eigenanteils von 5 % der Aufwendungen erwartet. Der im Beschlussvorschlag vorgesehene Lösungsansatz, unabhängig von auf Landesebene diesbezüglich zu treffender Entscheidungen auch im Jahr 2015 ein Angebot für die Beratung verschuldeter Personen in der Landeshauptstadt Schwerin vorzuhalten, würde eine weitere Bereitstellung von Finanzmitteln der Landeshauptstadt Schwerin in noch nicht zu beziffernder Höhe für freiwillige Leistungen erfordern. Angesichts des defizitären Haushalts ist dies (haushalts)rechtlich nicht umsetzbar. Im Übrigen wäre der Antrag gemäß § 31 (2) KV M-V um einen Deckungsvorschlag zu ergänzen.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Aus den o. g. Aspekten wird Ablehnung empfohlen; alternativ wäre eine Konkretisierung des Antrages mit einer Beschränkung auf die pflichtigen Fälle denkbar. Hierfür können die geplanten Förderanteile ggf. eingesetzt werden.

Barbara Diessner